jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/5 1Ob289/75, 1Ob2/77, 1Ob33/78, 1Ob31/79, 1Ob10/80, 1Ob48/81, 1Ob21/93 (1Ob22/93), 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1975

Norm

WRG §26 Abs2
WRG §117

Rechtssatz

Die Tatsache, daß mit dem Eintritt des Schadens seinerzeit nicht gerechnet wurde, ist Tatbestandsvoraussetzung für den Schadenersatzanspruch (SZ 29/61). Derjenige, der mit dem Nichteintritt des Schadens gerechnet haben muß, ist die Wasserrechtsbehörde (SZ 31/97; SZ 29/61).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 289/75
  Entscheidungstext OGH 05.11.1975 1 Ob 289/75
  Veröff: SZ 48/117
- 1 Ob 2/77
  Entscheidungstext OGH 04.05.1977 1 Ob 2/77
  Beisatz: Diese für das Verfahren bei Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes aufgestellten Grundsätze haben auch bei der Bewilligung besonderer baulicher Herstellungen nach § 38, bei Entwässerungsanlagen nach § 40 und schließlich auch bei Schutzbauten und Regulierungsbauten nach § 41 WRG 1959 sinngemäß Anwendung zu finden. (T1) Veröff: SZ 50/65
- 1 Ob 33/78
  Entscheidungstext OGH 22.11.1978 1 Ob 33/78
  nur: Die Tatsache, daß mit dem Eintritt des Schadens seinerzeit nicht gerechnet wurde, ist Tatbestandsvoraussetzung für den Schadenersatzanspruch (SZ 29/61). (T2) Beisatz: Der Kläger muß die Tatbestandsvoraussetzungen für seinen Schadenersatzanspruch behaupten und beweisen. (T3) Veröff: SZ 51/164 = EvBl 1979/86 S 271 = JBl 1979,655
- 1 Ob 31/79
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 31/79
  nur T2; Beisatz: Die Frage, ob und in welchem Ausmaß mit Schäden gerechnet wurde, ist nicht abstrakt, sondern konkret im Hinblick auf die betroffenen Grundstücke zu beantworten. (T4) Veröff: SZ 53/11

- 1 Ob 10/80
  Entscheidungstext OGH 14.05.1980 1 Ob 10/80
  Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Stellt sich diese Behauptung im Verfahren als unrichtig oder unbeweisbar heraus, ist die Klage abzuweisen und nicht zurückzuweisen. (T5) Veröff: SZ 53/76
- 1 Ob 48/81
  Entscheidungstext OGH 27.01.1982 1 Ob 48/81
  Vgl; Beis wie T1 nur: Diese für Wasserbenutzungsrechte aufgestellten Grundsätze haben auch bei Schutzbauten und Regulierungsbauten nach § 41 WRG 1959 sinngemäß Anwendung zu finden. (T6) Beisatz: Hier: Schadenersatzansprüche des Fischereiberechtigten. (T7)
- 1 Ob 21/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 21/93
  Auch; nur T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 66/177
- 1 Ob 31/93
  Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 31/93
  nur T2; Veröff: SZ 67/25
- 1 Ob 3/99v
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 3/99v
  Auch; Beisatz: Entscheidungsvorbehalt im Sinne des § 26 Abs 6 in Verbindung mit § 117 Abs 1 WRG. (T8)
- 1 Ob 278/00i
  Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 278/00i
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Wasserrechtsbehörde mit nachteiligen Wirkungen gerechnet hat, ist nicht abstrakt, sondern konkret im Hinblick auf die betroffenen Geschädigten zu beantworten. (T9)
- 1 Ob 203/02p
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 203/02p
  Auch; Beis wie T9; Beis wie T4; Beisatz: Die Behauptungslast und Beweislast dafür, dass eingetretene Schäden auf spätere Veränderungen zurückzuführen sind und die Behörde bei deren Bewilligung mit solchen Schäden rechnete, trifft den Wasserberechtigten. (T10)
- 1 Ob 243/04y
  Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 243/04y
  Auch; Beisatz: Über vorausschaubare vermögensrechtliche Nachteile, die durch die Errichtung einer Wasserbenutzungsanlage entstehen, entscheiden somit die Wasserrechtsbehörden, über nicht vorausgesehene Nachteile dieser Art dagegen die Gerichte. (T11)
- 1 Ob 128/19h
  Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 128/19h
  Vgl auch; Beis wie T9; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0082436

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at